

BÜRGERINITIATIVE „PRO SCHURWALD“

www.pro-schurwald.com

Petition 15 / 05074

vom 24. April 2015
(einschl. Ergänzung vom 15. Mai 2015)

an den Landtag von Baden-Württemberg

gegen die Verpachtung landeseigener Waldflächen für Windkraftanlagen

durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz / Forst BW

Seit Frühjahr 2014 bietet ForstBW „geeignete“ Waldflächen für die Windkraftnutzung zur Verpachtung an und fordert Interessenten auf Angebote abzugeben. Zwischenzeitlich wurde eine große Zahl von Gestattungsverträgen / Pachtverträgen (GV) abgeschlossen.

Als Begründung wird angegeben, dass hierdurch das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent des Stroms im Land aus heimischer Windkraft zu erzeugen, unterstützt werden soll.

Diese Maßnahme ist aus unserer Sicht **nicht erforderlich**, **nicht zweckmäßig** und auch **nicht rechtmäßig**:

- Viele der **betroffenen Flächen** sind weder in einem Regionalplan, noch in einem Flächennutzungsplan als Vorranggebiete bzw. Konzentrationsflächen für Windkraft rechtskräftig ausgewiesen. Ihre **Eignung** ist somit **nicht festgestellt**.

Unter anderem sind die Standortflächen **ES-02 Sümpfesberg**, **ES-04 Probst** und **WN-34 Goldboden** für die Windkraftnutzung **nicht geeignet**.

- **Gemäß Landesentwicklungsplan** Baden-Württemberg sind **Eingriffe in Wälder** im Verdichtungsraum oder mit besonderen Waldfunktionen **auf das Unvermeidliche zu beschränken**. Die Naturschutzverbände halten **Windkraftanlagen in Waldgebieten** nur dann für **tolerierbar**, wenn **außerhalb der Wälder nicht ausreichend verträgliche Standorte** bestehen. Für das Bundesamt für Naturschutz kommen für die Windenergienutzung im Wald **nur intensiv forstwirtschaftlich genutzte Flächen** in Frage.

Waldflächen sind für den Natur- und Landschaftsschutz besonders sensibel und wertvoll. Sie dürfen deshalb **nur nachrangig für die Windkraftnutzung bereitgestellt** werden. **ForstBW bietet** diese Flächen jedoch **vorrangig** und **pauschal** zur Windkraftnutzung **an**, ohne dass dies erforderlich ist. Vorgaben oder Standards zum Schutz der Waldfunktionen werden hierbei nicht gemacht.

- Das **Auswahl- und Bewertungsverfahren** ist **ungeeignet** qualifizierte Projektierer / Investoren sowie Betreiber von Windkraftanlagen zu ermitteln.
- Die Ausgestaltung der **Gestattungsverträge** (GV) ist **mangelbehaftet** und **ungeeignet** die erfolgreiche Realisierung der Windkraftprojekte sicher zu stellen.

Eine ausführliche Begründung erfolgt nachstehend.

Wir bitten den Landtag diese **Sachverhalte** zu **überprüfen**. Ferner ersuchen wir den Landtag die Landesregierung aufzufordern folgende **Maßnahmen** zu **ergreifen**:

1. Sofortige **Einstellung aller Angebotsverfahren** für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Staatswaldflächen.
2. **Aufhebung der abgeschlossenen Gestattungsverträge** über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Windkraftanlagen auf Staatswaldflächen.
3. Die **Verpachtung** von landeseigenen Waldflächen für Windkraftanlagen ist **nur** vorzunehmen, wenn zuvor festgestellt wurde, dass in Baden-Württemberg **außerhalb der Wälder nicht ausreichend verträgliche Standorte vorhanden** sind.
Dabei ist die **Verpachtung** auf solche Flächen zu **beschränken**, die **rechtskräftig als Vorranggebiete bzw. Konzentrationsflächen** für Windkraft **ausgewiesen** sind.
4. **Verzicht** auf die Standortflächen **ES-02 Sümpfesberg, ES-04 Probst** und **WN-34 Goldboden** wegen fehlender Eignung.

Dr. Bertram Feuerbacher
73666 Baltmannsweiler

Michael Haueis
73669 Lichtenwald

Begründung:

1. Keine Zielsetzung und Begründung für diese Maßnahme

ForstBW bietet eine große Anzahl von landeseigenen Waldflächen für die Windkraftnutzung zur Pacht an. Als Begründung wird angegeben, dass hierdurch das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent des Stroms im Land aus heimischer Windkraft zu erzeugen, unterstützt werden soll.

Diese **Begründung** ist **allgemein** und **unspezifisch**, insbesondere wird nicht dargelegt, warum diese Maßnahme erforderlich und zweckmäßig ist, sowie warum Waldflächen hierfür (besonders) geeignet sind. Auch ist nicht definiert, **welches Ziel** erreicht werden soll, so dass **keine „Erfolgskontrolle“ möglich** ist.

Aus den Regelungen des durchgeführten Bieterverfahrens kann jedoch auf **zwei Ziele** geschlossen werden:

1. Errichtung einer **maximalen Anzahl von Windkraftanlagen** auf landeseigenen **Waldflächen** (politisch / ideologisches Ziel)
2. **Maximierung der Pachterlöse** (fiskalisches Ziel)

Diese Zielsetzung rechtfertigt diese Maßnahme nicht. Sie ist nicht erforderlich und nicht zweckmäßig.

2. Eignung der ausgeschriebenen bzw. verpachteten Flächen ist nicht festgestellt

Eine Fläche kann erst dann **als „geeignet“ für die Windkraftnutzung** angesehen werden, wenn sie **rechtskräftig** in einem Regionalplan oder Flächennutzungsplan **als Vorranggebiet bzw. Konzentrationsfläche für Windkraft ausgewiesen** und die Planung als Satzung verabschiedet ist. Der Regionalverband Stuttgart hat den Regionalplan Windkraft bis heute nicht verabschiedet; die Prüfung der Eignung der ausgeschriebenen bzw. verpachteten Flächen ist somit noch im Gange und kann nicht als gegeben unterstellt werden.

Eine eigene Prüfung der Eignung der ausgeschriebenen Flächen durch ForstBW wurde nicht vorgenommen, sonst hätte ForstBW leicht folgende Fakten ermittelt, die eine **Eignung ausschließen**:

- **Windhöffigkeit:** Gem. Windenergieerlass ist eine „ausreichende“ Windhöffigkeit bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,25 m / sec. (100 m über Grund) gegeben.

Über **Waldgebieten** ist die **Windgeschwindigkeit um ca. 0,2 – 0,3 m/sec.** niedriger, als über Offenlandflächen, im Einzelfall ist sogar eine Abweichung bis - 0,5 m/sec. möglich. Für Standorte im Wald sind deshalb die im Windatlas ausgewiesene Windgeschwindigkeit entsprechend **zu reduzieren** (Windatlas BW 2011, Seite 46: „Vor allem an Standorten in Waldgebieten muss die Windgeschwindigkeit korrigiert werden“).

Demnach ist z.B. für diese 3 Standortflächen im Schurwald die Windgeschwindigkeit wie folgt zu reduzieren:

Windgeschwindigkeit (m/sec.)	laut Windatlas	nach Korrektur Wald
ES-02 Sümpfesberg	5,25 – 5,75	4,95 – 5,45
ES-04 Probst	5,5 – 6,0	5,2 – 5,7
WN-34 Goldboden	5,25 – 6,0	4,95 – 5,7

Mit dieser Korrektur verkleinern sich viele Standortflächen deutlich bzw. entfallen komplett.

- **Landschaftsschutzgebiete:** Viele der angebotenen bzw. verpachteten Standortflächen liegen in Landschaftsschutzgebieten; deren Schutzzweck steht der Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich entgegen.

Windkraftanlagen können hier nur durch eine Befreiung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung oder durch eine Änderung der Schutzgebietsverordnung ermöglicht werden. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 17.05.2013 und 07.11.2013 (Az. 62-8881-59) die Voraussetzungen hierfür definiert.

Demnach muss das öffentliche Interesse für eine Befreiung / Änderung der Schutzgebietsverordnung die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Ein **hohes öffentliches Interesse** besteht jedoch **erst ab** einer durchschnittlichen **Windgeschwindigkeit** von **5,8 m/sec.** (100 m über Grund). Die öffentlichen Belange müssen dabei jedoch die **Befreiung / Änderung** auch „**erfordern**“. Dies ist in Baden-Württemberg **regelmäßig nicht der Fall**.

Standorte in Landschaftsschutzgebieten sind deshalb für die Nutzung der Windkraft grundsätzlich **nicht geeignet**, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung / Änderung von Schutzgebietsverordnungen nicht gegeben sind.

Dies trifft auch auf die Standorte **ES-02 Sümpfesberg (99%)** und **WN-34 Goldboden (16%)** zu.

Der Standort **ES-04 Probst** liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, grenzt aber direkt an dieses an. Der Standort liegt auf einer besonders markanten Höhe; konsequenterweise wurde er bei der Landschaftsbildanalyse mit 100% bewertet. Derart markante Höhen gelten – auch ohne offizielle Ausweisung - als landschaftliche Schutzgebiete; es besteht hier die Wirkung eines **faktischen Landschaftsschutzgebietes** und die gleiche Schutzfunktion (VGH Mannheim 16.10.2002; OVG Münster 12.06.2001).

- **Planungsziele und –grundsätze des Verbandes Region Stuttgart** wurden nicht berücksichtigt.

Der **Schurwald** ist bisher ein von regional bedeutsamen Industrieanlagen **vollkommen unvorbelasteter Bereich**. Solche Gebiete sind auch zukünftig von Windkraftanlagen freizuhalten.

Die markanten Höhenrücken des Schurwaldes **gestalten den Charakter der gesamten Region**. Hier errichtete Windkraftanlagen wären im gesamten Landkreis Esslingen, aber auch den Landkreisen Rems-Murr und Göppingen, sichtbar.

Der Schurwald ist der Voralblandschaft zuzuordnen und ist eine natürliche Geländestufe vor dem Albtrauf. **Alle Sichtbeziehungen** von den Schurwaldhöhen zur Schwäbischen Alb und zur „Blauen Mauer“ des Albtraufes würden **verstellt** werden. Das Gleiche gilt für die Sichtbeziehungen zu den Landmarken des Hohenneuffen und des Teckberges, ebenso zu den Kaiserbergen.

Der Schurwald stellt ein besonders **bedeutsames Naherholungsgebiet** für die Bewohner des Neckar- und Filstales, sowie des Remstales, als auch für die Bevölkerung des Schurwaldes selbst, dar und ist als **Erholungswald regional bedeutsam**.

Der Schurwald bildet ein **großes, zusammenhängendes**, noch relativ ruhiges **Waldgebiet**, das zudem eine ganze Reihe von seltenen, strukturreichen und schützenswerten Waldbeständen und Biotopen, aber auch Lebensräume für viele geschützte Tierarten, insb. Vogelarten (z.B. Fledermäuse, Rotmilan) aufweist. Es handelt sich hier um **einen gewachsenen Mischwald, mit strukturreichen Althölzern**.

Durch die Vielzahl der im Schurwald angebotenen Staatsforstflächen, insb. auch im Zusammenhang mit weiteren geplanten Windkraftstandorten, kommt es zwangsläufig zu einer **räumlichen Überlastung**, die **Umzingelung von Siedlungen** wird zur Regel und viele Siedlungsbereiche haben **keinen einzigen unbeeinflussten Sichtbereich** mehr.

Im 10 km Umkreis von Baltmannsweiler und Lichtenwald sind 14 Windkraftstandorte geplant, viele davon im Staatswald. Der **Mindestabstand von 3 km** zwischen diesen Flächen **wird regelmäßig nicht eingehalten**:

ES-04 Probst	-	ES-02 Sümpfesberg	2,3 km
ES-04 Probst	-	GP-05 Weiler	1,3 km
ES-04 Probst	-	ES-06 Rotenhau	2,7 km
ES-04 Probst	-	ES-03 Weißer Stein	2,7 km
ES-02 Sümpfesberg	-	WN-34 Goldboden	1,9 km
ES-02 Sümpfesberg	-	WN-35 Kaiserstrasse	2,5 km
WN-34 Goldboden	-	WN-33 Nonnenberg	1,5 km

Am Standort **ES-04 Probst** kann maximal eine Windkraftanlage errichtet werden, weshalb er nicht der **angestrebten Flächen- und Standortkonzentration** (Mindestens drei Windkraftanlagen je Standort) entspricht.

Bei den einzelnen Standorten sprechen ferner folgende Fakten gegen eine Eignung:

ES-02 Sümpfesberg: Niedrige Windhöffigkeit rechtfertigt nicht die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes

Der Standort liegt in verschiedenen Schutzgebieten: 99% Landschaftsschutzgebiet, 95% Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, 93% Erholungswald, 98% Biotopenverbund: Die Voraussetzungen für eine Befreiung / Änderung der Schutzgebietsverordnungen sind nicht gegeben (siehe oben Landschaftsschutzgebiet und Punkt 4).

In unmittelbarer Nähe liegt das **Naturdenkmal Lindenallee**.

Durch den Zuschnitt der Standortfläche kommt es zwangsläufig zu einer starken **Galeriewirkung** durch die Windkraftanlagen.

Fast der gesamte Siedlungsbereich von **Thomashardt** wäre von Schattenschlag betroffen. Für den Siedlungsbereich **Baiereck** entstünde eine stark bedrängende Wirkung und es ist mit Lärmbelastigungen zu rechnen.

**ES-04 Probst: Kleinststandort mit großer Fernwirkung und
Landschaftssensibilität**

Kleinststandort mit nur **2,5 ha** entspricht nicht dem Ziel der **Flächen- und Standortkonzentration**.

Der Standort liegt in verschiedenen Schutzgebieten: **Faktisches Landschaftsschutzgebiet** aufgrund seiner markanten Höhe als **Eingangstor zum Filstal** (Landschaftsbildbewertung 100%; siehe oben Landschaftsschutzgebiet). Die Errichtung von Windkraftanlagen würde hier einen **besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild** bedeuten. 100% Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, 100% Erholungswald, 100% Biotopenverbund und Wildtierkorridor. Die Voraussetzungen für eine Befreiung / Änderung der Schutzgebietsverordnungen sind nicht gegeben (siehe oben Landschaftsschutzgebiet und Punkt 4).

In unmittelbarer Nähe befindet sich das **Naturfreundehaus** (Schurwaldhaus), mit angrenzendem Wochenendhausgebiet und Campingplatz, ein **Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (Fremdenverkehr)**. Das Naturfreundehaus wird als Landschulheim, Herberge und Ausflugslokal genutzt. Die Bedeutung dieses Standortes, als ein wichtiger Naherholungsbereich für die Bevölkerung und ein Wochenendausflugsziel, ergibt sich insbesondere aus der besonderen **Ausblickssituation vom Höhenweg bei Hegenlohe**. Der vorgesehene Abstand zwischen Naturfreundehaus und Standortfläche von nur 450 Meter ist nicht ausreichend, denn das Naturfreundehaus ist aufgrund seiner Funktion nicht als Gebäude im Außenbereich zu werten.

Verkehrstechnische Erschließung und Netzanschluss sind aufwendig.

Stark bedrängende Wirkung und Schattenschlag auf das Siedlungsgebiet **Hegenlohe** und den Schwerpunktraum Fremdenverkehr um das **Naturfreundehaus**.

WN-34 Goldboden: Standort im Arboretum mit 60 Bergmammutbäumen

Der Standort liegt in verschiedenen Schutzgebieten: 16% Landschaftsschutzgebiet, 89% Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, 72% Erholungswald, 85% Biotopenverbund und Wildtierkorridor. Die Voraussetzungen für eine Befreiung / Änderung der Schutzgebietsverordnungen sind nicht gegeben (siehe oben Landschaftsschutzgebiet und Punkt 4).

An diesem Standort befindet sich ferner ein **Arboretum** mit hundert „Hartig'schen Holzarten“, darunter viele Wellingtonien (Bergmammutbäume).

Bedingt durch den Zuschnitt der Standortfläche käme es hier zu einer starken **Galeriewirkung**.

Im Gestattungsvertrag (§ 1 Abs. 5) verpflichtet sich ForstBW im **Abstand von 600 Meter** von Windkraftanlagen **keine baulichen Anlagen** zu errichten. Allerdings befinden sich an verschiedenen Standortflächen bereits Gebäude in deutlich geringerem Abstand: **ES-04 Probst: Naturfreundehaus, WN-34 Goldboden: Tannhof** und mehrere **Gebäude der Baumschule**. Wenn ein Abstand von 600 Meter zwischen Windkraftanlagen und Gebäuden für notwendig erachtet wird, dann ist dieser in jedem Fall einzuhalten, unabhängig davon, welches Bauwerk zuerst errichtet wurde.

- Um seinem **Verfassungsauftrag** hinsichtlich **Landschafts- und Naturschutz**, sowie **Immissionsschutz** und **Schutz der körperlichen Unversehrtheit** (Gesundheit) gerecht zu werden, hat ForstBW eine **eigenständige Prüfung und Bewertung** hinsichtlich der **Eignung der Standortflächen für Windkraft** vorzunehmen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei der einzuhaltende **Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung**. Der im Windenergieerlass pauschal vorgegebene Mindestabstand von 700 Meter ist dabei nicht generell anwendbar. Neben den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Topographie, Hauptwindrichtung, Sonnenstand, Sichtbeziehungen) sind dabei auch das Projektkonzept (Anzahl und Höhe der Windkraftanlagen) zu berücksichtigen.

Besonders hinsichtlich der **Beeinträchtigungen** durch **Lärm** und **Infraschall** sind die hiervon ausgehenden **Gesundheitsgefahren** mittlerweile hinreichend konkret. So kommt die **Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall** (06/2014) des **Umweltbundesamtes** zu dem eindeutigen Ergebnis, dass Infraschall **noch nicht ausreichend untersucht** ist. Es deutet aber vieles darauf hin, dass **Infraschall schwerwiegende Auswirkungen** auf die **menschliche Gesundheit** hat.

Diese gravierenden gesundheitlichen Folgen, einhergehend mit dem geringen Kenntnisstand und der Vielzahl an Betroffenen, legen staatlichen Stellen eine **besondere Verpflichtung** zum angemessenen und wirksamen **Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit** der Menschen auf (GG Art. 2 Abs. 2).

3. Ausgewogenheit des Gesamtkonzeptes für die Windkraft wird gefährdet

Durch den vorzeitigen Abschluss von Gestattungsverträgen wird der **Regionalverband politisch unter Druck gesetzt** die betroffenen Standortflächen als geeignet auszuweisen. Eine **neutrale und unvoreingenommene Abwägung** der einzelnen Standortflächen und des Regionalplanes als Gesamtheit ist somit für die Regionalversammlung **nicht mehr möglich**. Dies macht den Regionalplan juristisch angreifbar.

ForstBW hat sich zudem **in den Gestattungsverträgen kein ausdrückliches Widerrufsrecht** für den Fall vorbehalten, dass eine **Standortfläche nicht rechtskräftig** als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte. Dies ist ein **fundamentaler Mangel in der Vertragsgestaltung**. In diesem Fall könnte ein Pächter im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens versuchen trotzdem die Genehmigung für die Errichtung von Windkraftanlagen an einem solchen Standort zu erlangen; ForstBW könnte ihn jedenfalls nicht daran hindern. Die Bemühungen des Regionalverbandes Stuttgart, ein planerisches Gesamtkonzept für die Windkraft vorzulegen und zu realisieren, würden hierdurch konterkariert.

4. **Waldfunktionen werden durch Windkraftanlagen gestört**

ForstBW verstößt mit dieser Maßnahme gegen das **Bundesnaturschutzgesetz**.

Gem. BNatSchG § 15 Abs. 1 **sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen**. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf Offenlandflächen führt i.d.R. zu deutlich geringeren Beeinträchtigungen, als im Wald. Geeignete Flächen für Windkraftstandorte außerhalb von Wäldern sind in Baden-Württemberg ausreichend vorhanden. Dies erfordert zwingend, auf Standortflächen für Windkraft im Wald erst nachrangig zuzugreifen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies für jeden Standort zu begründen; eine solche Begründung erfolgte bisher nicht.

Gem. BNatSchG § 15 Abs. 5 darf ein **Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden**, wenn die **Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden** oder **nicht** in angemessener Frist **auszugleichen oder zu ersetzen sind** und die **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege** bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range **vorgehen**. Die Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen lassen sich grundsätzlich nicht vermeiden. Da z.B. das Landschaftsbild nicht landschaftsgerecht wiederhergestellt werden kann, können die Beeinträchtigungen auch nicht ausgeglichen werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben wegen dem geringen Beitrag der Windkraft zur Energieversorgung immer Vorrang (siehe Punkt 5), dies gilt insbesondere bei Standorten in Landschaftsschutzgebieten, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege usw. Somit sind **Windkraftanlagen im Wald grundsätzlich auszuschließen**.

ForstBW verstößt mit dieser Maßnahme ferner gegen das **Landeswaldgesetz**.

Gem. LWaldG § 45 soll der **Staatwald dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen**. Ziel der Bewirtschaftung des Staatwaldes ist u.a. die **Erfüllung und nachhaltige Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen**.

Das Landeswaldgesetz fordert die nachhaltige **Sicherung der Waldfunktionen**: Klimaschutz (Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung), Bodenschutz (Erosion), Wasserschutz (Trinkwasser, Hochwasserschutz), Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Immissionsschutz (Lärm, Gerüche), Landschaftsschutz, Freizeit und Erholung, Holznutzung und Jagd. Die **Energieerzeugung zählt nicht hierzu**.

Vor Errichtung von Windkraftanlagen im Wald muss der Wald in eine andere **Nutzungsart umgewandelt** werden. Die **Genehmigung** hierzu erteilen die **höheren Forstbehörden**, dies sind die **Regierungspräsidien Freiburg bzw. Tübingen**.

Gem. LWaldG § 9 Abs. 2 sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die **Interessen des Waldeigentümers** mit den **Belangen der Allgemeinheit abzuwägen**. Da ForstBW gleichzeitig entscheidende Behörde und Waldeigentümer ist, liegt hier ein Interessenkonflikt vor. Als Waldeigentümer hat ForstBW ein starkes wirtschaftliches Interesse an den Pachteinahmen von Windkraftinvestoren. Ferner unterstützt ForstBW, als eine dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstellte Behörde, das politisch / ideologische Ziel der Landesregierung zum Ausbau der Windkraft. Eine **neutrale und unvoreingenommene Abwägung** ist hier **nicht zu erwarten**, insbesondere auch deshalb, weil ForstBW bereits Gestattungsverträge abgeschlossen hat. Dies halten wir auch verfassungsrechtlich für bedenklich.

Die **Walderhaltung** ist ein **eigenständiger Belang von öffentlichem Interesse** (VGH 1983); ferner ist der **Grundsatz der Walderhaltung** zu beachten (VGH 1978).

Gem. LWaldG § 9 Abs. 2 ist die **Genehmigung zur Waldumwandlung zu versagen**, wenn der Umwandlung **Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen** oder die **Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt**, insbesondere wenn der Wald für die **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** oder für die **Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung** ist.

Der **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg** gibt dem Schutz des Waldes in Verdichtungsräumen als Raumordnungsziel eine besondere Bedeutung. **Eingriffe in Wälder** im Verdichtungsraum und in Wälder mit besonderer Waldfunktion sind **auf das Unvermeidbare zu beschränken**. So lange außerhalb der Wälder noch ausreichend verträgliche Standorte bestehen, ist deshalb die **Windkraftnutzung im Wald ausgeschlossen**.

In **Verdichtungsräumen**, wie z.B. der Region Stuttgart, besteht an der **Erhaltung des Waldes** grundsätzlich ein **sehr hohes öffentliches Interesse**. In dieser Region ist der Waldanteil an der Gesamtfläche auch deutlich niedriger als im restlichen Land Baden-Württemberg.

Ein **sehr hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes** wird auch durch Schutzgebiete, z.B. **Landschaftsschutzgebiete und Schutzwälder** (§ 29), **Bodenschutzwälder** (§ 30), **Biotopenschutzwälder** (§ 30a), **Erholungswälder** (§ 33), **Waldschutzgebiete** (§ 32: Bannwald und Schonwald) und **Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** begründet.

Dagegen besteht gem. Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17.05.2013 und 07.11.2013 (Az. 62-8881-59) **erst ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 m/sec.** (100 m über Grund) ein **hohes öffentliches Interesse an der Windkraftnutzung** (Windgeschwindigkeit des Windatlas ist über Waldflächen zu korrigieren). Aus unserer Sicht besteht jedoch wegen dem geringen Beitrag der Windkraft zur Energieversorgung kein öffentliches Interesse an der Windkraftnutzung (siehe Punkt 5).

Laut Landeswaldgesetz ist die Errichtung von **Windkraftanlagen im Wald** aus unserer Sicht **grundsätzlich unzulässig**. Auf jeden Fall ist die Windkraftnutzung im Wald ausgeschlossen, so lange **außerhalb der Wälder noch ausreichend „verträgliche“ Standorte** zur Verfügung stehen.

Durch die Errichtung und den Betrieb von riesigen Industrieanlagen im Wald werden die **Waldfunktionen und der Naturhaushalt nachhaltig gestört**. Der Erhalt des Ökosystems Wald wird gefährdet und eine naturnahe Waldwirtschaft ist nicht mehr möglich. Ferner konterkariert ForstBW sein eigenes Leitbild.

Windkraftanlagen sind eine **neue Dimension in der Landschaft**. Bisher gibt es keine vergleichbaren Anlagen in unserer Kulturlandschaft. Sie sind **weiträumig optisch bestimmend** und **zerschneiden bisher zusammenhängende Räume**.

Der Bau von Windkraftanlagen führt zu einer **Verminderung der natürlichen und kulturhistorischen Eigenart** und zu einem **Verlust an Ungestörtheit und Ruhe von Natur und Landschaft**. In unserer Industriegesellschaft ist der **Wald die letzte Bastion der Natur**. Das Vordringen von Windkraftanlagen in den Wald ist ein **Tabubruch**. Wälder gelten als der wichtigste Bereich für ökologische Wechselbeziehungen und den Biotopenverbund (BNatSchG § 3). Die von Windkraftanlagen ausgehenden Störungen **beeinträchtigen die Vernetzungsfunktion von Wäldern erheblich**.

Die Hälfte der in Deutschland vorkommenden Vogelarten besiedelt mehr oder weniger bevorzugt den Wald, etwa ein Drittel davon gilt als echte Waldvögel. Die Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen führt zum unmittelbaren **Verlust der Lebensräume** vor allem störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf. Aus Gründen des **Artenschutzes** sollten **Wälder** grundsätzlich **von Windkraftanlagen freigehalten werden**.

Die **Naturschutzverbände** halten Windkraftanlagen in Waldgebieten ebenfalls nur dann für tolerierbar, wenn **außerhalb der Wälder nicht ausreichend verträgliche Standorte** bestehen. Sie fordern, Vorranggebiete auf vorbelastete Gebiete (Industrie, Gewerbe, Verkehrsstraßen) zu konzentrieren. Diese sind in Baden-Württemberg ausreichend vorhanden.

BUND Positionspapier 56 vom Juni 2011 - „Für einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie“

NABU Position vom 17.03.2011 – „Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Deutschland“

Greenpeace Position vom 05.03.2012 – „Positionspapier zu Windenergieanlagen im Wald“

Für das **Bundesamt für Naturschutz** kommen für die Windenergienutzung im Wald **nur intensiv forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Frage, insb. Fichten- und Kieferforste** (Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz, Juli 2011). Im Schurwald handelt es sich aber regelmäßig um strukturreiche Buchen-Altholzbestände.

Waldflächen können allenfalls **nachrangig für die Windkraftnutzung bereitgestellt** werden. **ForstBW bietet diese Flächen jedoch vorrangig**, voreilig und überhastet, sowie undifferenziert zur Windkraftnutzung **an, ohne** dass ein **Erfordernis** hierfür besteht. Vorgaben oder Standards zum Schutz der Waldfunktionen werden hierbei nicht gemacht.

5. Kein vernünftiger Beitrag zu Energieversorgung, Umwelt- und Klimaschutz

Bei der Beurteilung der Frage, ob landeseigene Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden sollen, sind die **Vorteile / Nutzen** und **Nachteile / Beeinträchtigungen** hieraus **abzuwägen**. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

Windkraft ist nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion erfolgt nach Wetterlage, nicht nach Bedarf. Die Windstromeinspeisung schwankt zwischen 0% bis 75% und die mittlere Auslastung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg beträgt nur ca. 13 %.

Windkraft versorgt deshalb NULL Haushalte dauerhaft und nachhaltig mit Strom. Die gesamte Windstromleistung muss durch konventionelle Back-Up-Kraftwerke abgesichert werden. Dies erfordert eine doppelte Infrastruktur mit den entsprechenden Kosten.

Windkraft leistet keinen Beitrag zum Klimaschutz. Wegen des CO₂-Zertifikatehandels der EU, wird jede Tonne CO₂, welche hier durch Windkraftwerke eingespart wird, an anderer Stelle zusätzlich ausgestoßen. Die konventionellen Back-up-Kraftwerke laufen nur im Teillastbetrieb, wobei sie einen erhöhten CO₂-Ausstoß haben. Der Preismechanismus (Merit Order) verdrängt „saubere“ Gaskraftwerke zugunsten von „schmutzigen“ Braunkohlekraftwerken.

Zudem erwirtschaftet in Baden-Württemberg **kaum eine Windkraftanlage** einen **Gewinn**.

Der **Windpark Simmersfeld / Seewald**, der „leistungsstärkste Windpark in Baden-Württemberg“ im Nordschwarzwald auf 850 Meter Höhe erreicht nur eine **Auslastung von 16%** und die **Stromproduktion liegt 40% unter der Planung**. Der Eigentümer dieses Windparks **Theolia / Breeze Two Energy** ist chronisch in der Verlustzone und überschuldet.

Auch das **Bürgerwindrad Ingersheim** (Inbetriebnahme 2012) erzielt nur eine **Auslastung** von **16%**. Die **Stromproduktion** liegt **30% unter der Planung** (4.200 MWh/a) und es werden nur **44% des Referenzertrages** (Enercon E-82 / 2.400: 6.570 MWh/a) erreicht.

Wenn in Simmersfeld, im Nordschwarzwald **in 850 Meter Höhe, kein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen** möglich ist, so ist dies **im Rest des Landes** auch **nicht zu erwarten**.

6. Auswahl- und Bewertungsverfahren ist ungeeignet

Zur Bewertung und Auswahl der Angebote hat ForstBW ein Verfahren entwickelt, bei dem bis zu 100 Punkte vergeben werden. Davon entfallen bis zu

70 Punkte	auf fiskalische Aspekte (Pachtentgelt)
30 Punkte	auf die Projektvorbereitung (technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit)

Das **Auswahl- und Bewertungsverfahren** ist **nicht geeignet** die **Qualifikation** und **Solvenz** der Bewerber, sowie die **technische** und **wirtschaftliche Tragfähigkeit** der Angebote **zu beurteilen**.

a) Fiskalische Aspekte dominieren das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird ausschließlich durch das **Gewinnmaximierungsstreben** von ForstBW dominiert. Andere Aspekte, wie Landschafts- und Naturschutz, aber auch forstliche Interessen spielen bei der Bewertung der Angebote keine Rolle. Dies ist nicht zweckmäßig und führt zwangsläufig zu Fehlentwicklungen.

b) ForstBW setzt keine Standards

Es ist offensichtlich beabsichtigt für jede angebotene Standortfläche - unter allen Umständen - auch einen Pachtvertrag abzuschließen. **Mindestanforderungen** an die Bieter und deren Konzepte wurden von ForstBW **nicht definiert**.

Je Beurteilungskriterium erhält das am besten bewertete Angebot die Maximalpunktzahl. Die Erfüllung absoluter Mindest-Standards ist nicht gefordert. Dies bedeutet, dass **das am „wenigsten schlechte“ Angebot immer gewinnt**, ob dies auch ein gutes Angebot ist, ist nicht sichergestellt.

Auch dies ist nicht zweckmäßig und führt zwangsläufig zu Fehlentwicklungen. Es besteht die Gefahr, dass die **Standortflächen** im Staatsforst **meistbietend verramscht** werden.

ForstFW sollte **Mindestkriterien vorgeben**, welche von jedem Bieter zu erfüllen sind. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, des Landschafts- und Naturschutzes, des vorbeugenden Immissions-schutzes, des Gebiets- und Artenschutzes, des Gesundheitsschutzes (körperlich Unversehrtheit) und des Waldschutzes (Landeswaldgesetz). Die Minimalanforderungen des Windenergieerlasses sind hierbei nicht ausreichend, da es sich bei Waldgebieten um besonders sensible und schützenswerte Flächen handelt. Um den lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist hierbei auch **spezifisch auf die einzelnen Standortflächen** einzugehen. Nur so kann ForstBW seinem **Verfassungsauftrag** gerecht werden.

Ebenso sollte zur Sicherstellung der Ertragsfähigkeit der Projekte eine **Mindestvorgabe** hinsichtlich des zu erbringenden **Stromertrages** und der **Wirtschaftlichkeit**, z.B. **80% des Referenzertrages**, gemacht werden.

c) Keine qualitative Bewertung der Bewerber

Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber soll u.a. auf Basis deren Erfahrungen im Bereich der Projektierung, Erstellung und/oder Betrieb von Windkraftanlagen erfolgen.

Hierbei erfolgt jedoch nur eine quantitative Bewertung auf Basis der Anzahl der bereits realisierten Windkraftanlagen und der installierten Leistung (Referenzliste). Dies ist nicht ausreichend.

Für die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber ist zwingend auch eine **qualitative Bewertung** der von ihnen realisierten Projekte **erforderlich**. Hierzu gehört insb.:

- **Abgleich** der bei den realisierten Projekten **prognostizierten Stromerträgen** (Genehmigungsantrag) mit den später **tatsächlich erzielten Stromerträgen** (z.B. 3-Jahreszeitraum).
- **Erreichungsgrad des Referenzertrages (in %)** der realisierten Windkraftanlagen über einen längeren Zeitraum (z.B. 3 Jahre).

Bewerber, welche in der Vergangenheit im Durchschnitt nicht **mindestens den prognostizierten Stromertrag** realisieren konnten und die im Durchschnitt nicht **mindestens 80% des Referenzertrages** erzielen konnten, sollten als unqualifiziert von dem weiteren Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.

d) Finanzielle Solvenz und Managementqualifikation der Pächter fraglich

Projektierer, Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen agieren in einem Geschäftsfeld, in dem die Gesetze der Marktwirtschaft durch staatliche Regulierungen weitgehend außer Kraft gesetzt sind. Sie sind privilegiert und subventioniert durch das Baugesetzbuch und das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG); sie genießen Vorteile wie Anschlusszwang, Einspeisevorrang (Abnahmezwang), für 20 Jahre garantierte Abnahmepreise, usw.

In einem solchen „Markt“ müsste man prosperierende Unternehmen erwarten, welche nachhaltig Gewinne erzielen. Sollte dies dagegen nicht der Fall sein, so drängen sich massive Zweifel an der Qualität des Managements dieser Unternehmen auf. Leider haben wir mehrere solcher Fälle gefunden:

ES-04 Probst: Es wurde ein Gestattungsvertrag mit der **Windkraft Nord AG (WKN)**, Husum geschlossen.

WKN hat Verpflichtungen aus Kreditverträgen verletzt (**Convenant Bruch**). WKN wurde 2013 von der PNE Wind AG zu 83% übernommen. Nun sind **unerwartete Abschreibungen bei der Tochter WKN** erforderlich, da **WKN Projekte neu bewertet** werden mussten. Im IFRS-Konzernabschluss 2014 weist **PNE** deshalb einen **Fehlbetrag von – 13 Mio. Euro** aus. Im Juni 2014 wurde der Aufsichtsrat von PNE nicht entlastet.

Der von der **WKN Windkraft Nord Beteiligungs-GmbH** aufgelegte **Beteiligungsfond** an dem Windpark Lüdersdorf (Brandenburg) konnte die **Kommanditisten nicht** entsprechend dem Verkaufsprospekt **bedienen**.

WN-34 Goldboden: Es wurde ein Gestattungsvertrag mit der KommunalWind GmbH & Co.KG, Tübingen unter Führung der **JUWI AG**, Wörrstadt geschlossen.

- JUWI war im Herbst 2014 **insolvenzgefährdet** und musste von der MVV, Mannheim im Dezember 2014 „gerettet“ werden.
- Der **letzte veröffentlichte umfassende Geschäftsbericht** von JUWI stammt aus dem Jahr **2011**.
- JUWI ist in den **Bestechungs- und Korruptionsskandal** um den ehemaligen thüringischen Innenminister Christian Ködert verwickelt, der rechtskräftig zu 15 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt wurde. Gegen den **JUWI-Vorstand Matthias Wilensberger** wurde **Anklage** wegen Vorteilsgewährung **erhoben**.
- Ende 2013 hat sich bei einer von JUWI und Enercon errichteten Windkraftanlage im Windpark Schneebergerhof (Gerbach, Donnersbergkreis) ein **Rotorblatt von 60 Tonnen gelöst** und ist **140 Meter tief zu Boden gestürzt**. Ähnliche Fälle gab es 2006 bei Mehring (Kreis Trier-Saarburg) und 2011 in Kirtorf (Vogelsbergkreis).

WN-35 Kaiserstraße: Es wurde ein Gestattungsvertrag mit der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG, Ellwangen geschlossen.

Hier sind 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N-131 vorgesehen. Die **Investitionen** dürften sich hierfür auf **über 10 Mio. Euro** belaufen, das **Eigenkapital** der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG betrug zum 31.12.2012 nur **ca. 300.000 Euro**.

e) Ertragsfähigkeit der Projekte

Die Darstellung der Ertragsfähigkeit der Projekte erfolgt i.d.R. auf Basis von Windgutachten die auf dem Windatlas beruhen. Im Windatlas werden jedoch nur berechnete (keine gemessenen) Windgeschwindigkeiten aufgezeigt; diese haben sich in der Vergangenheit oft als zu optimistisch erwiesen.

Eine schlüssige und nachhaltige Herleitung der **Windgeschwindigkeiten (Windprognose)** und **Wirtschaftlichkeitsberechnung (Leistungsprognose)** ist deshalb nur auf der Basis von **meteorologischen Windmessungen mit einem Windmessmast** auf Nabenhöhe über den Zeitraum eines Jahres möglich. Dies ist von großer Bedeutung, da der **Stromertrag proportional zur 3. Potenz der Windgeschwindigkeit** ist, d.h. eine um **10% niedrigere Windgeschwindigkeit** führt zu einem **30% niedrigeren Stromertrag**. Das Sodar / Lidar Verfahren ist in hügeligem Gelände, wie dem Schurwald, nicht geeignet.

Es sollte deshalb von allen Pächtern gefordert werden, vor Baubeginn **Windgutachten** von **zwei unabhängigen Sachverständigen** vorzulegen, die auf einer solchen **meteorologischen Windmessung** basieren. Hierbei ist nachzuweisen, dass **80% des Referenzertrages** der geplanten Windkraftanlagen erreicht werden.

f) **Bewertungsverfahren setzt Anreize für unseriöse Angebote**

Das Pachtentgelt besteht aus einer Umsatzbeteiligung einschl. einem Mindestentgelt bezogen auf die installierte Leistung.

Um bei der fiskalischen Bewertung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen, werden die Bieter im Angebot einen möglichst hohen Umsatz aufzeigen und für die einzelnen Standorte eine möglichst hohe Anzahl von Windkraftanlagen vorsehen. In den Angebotskonzepten kommt es deshalb regelmäßig zu einer **unrealistischen Überplanung der Standortflächen** (Parkkonfiguration).

Als allgemein anerkannte Regel gilt, dass zwischen Windkraftanlagen folgende Mindestabstände einzuhalten sind: Hauptwindrichtung 5 x Rotordurchmesser; Nebenwindrichtung 3 x Rotordurchmesser. Diese Mindestabstände werden vielfach nicht eingehalten, um im Angebot einen überhöhten Umsatz darzustellen und damit ein unrealistisch hohes Pachtangebot abzugeben. Viele Angebote haben deshalb nicht die erforderliche Qualität und die **in Aussicht gestellten Pachterträge können nicht erzielt werden**.

Dies lässt sich z.B. am Standort **ES-04 Probst** aufzeigen:

Laut Projektierer Windkraft Nord AG (WKN) ist hier die Hauptwindrichtung Westen. Geplant sind 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N-117 / 2.400, mit einem Rotordurchmesser von 117 Meter. Die Standortfläche hat eine West-Ost-Ausdehnung von ca. 370 Meter (Entwurf Regionalplan 10.07.2013); der Mindestabstand von 585 Meter ist hier somit gar nicht darstellbar. Da auf dieser Standortfläche nur eine Windkraftanlage möglich ist, kann der prognostizierte Umsatzerlös nicht erreicht werden. Das angebotene Pachtentgelt ist unrealistisch.

Bieter, welche ein seriöses und realistisches Angebot abgegeben haben, wurden evtl. fälschlicherweise nicht berücksichtigt.

g) **ForstBW schmälert Gewinnaussichten der gewünschten Bürgerbeteiligungen**

Bei der Verpachtung von Grundstücken ist i.d.R. ein fester Pachtbetrag üblich. ForstBW fordert jedoch eine Umsatzbeteiligung und damit eine Beteiligung am Absatz- und Umsatzerfolg der Windparkbetreiber.

Da gem. dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ein Anschlusszwang und ein Einspeisevorrang (Abnahmepreis) für Strom aus Windkraftanlagen besteht, sowie der Abnahmepreis für Windstrom auf 20 Jahre garantiert ist, ist dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Ein Geschäftsrisiko besteht hierbei nicht. Da bei Windparks in Baden-Württemberg keine Gewinne zu erwarten sind, vermeidet es ForstBW konsequenterweise eine Gewinnbeteiligung zu vereinbaren.

Durch die Maximierung ihrer Umsatzbeteiligung **schmälert ForstBW** jedoch massiv **die** ohnehin geringen **Gewinnaussichten für die** gewünschten **Bürgerbeteiligungen**. Dies ist politisch inkonsequent und höchst unfair.

h) Fehlende Transparenz und Einbindung der betroffenen Gemeinden

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren ist für die teilnehmenden Bieter, betroffenen Gemeinden und die Öffentlichkeit absolut intransparent.

Es werden nur Gemeinden, auf deren Gemarkung die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, in das Verfahren eingebunden. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da es sich bei Windkraftanlagen um **regional bedeutsame Bauwerke** handelt, deren **Wirkung nicht auf die Gemarkungsgemeinde beschränkt** ist. Sie werden oft an Gemarkungsgrenzen errichtet, so dass Nachbargemeinden häufig stärker davon betroffen sind, als die Gemarkungsgemeinde selbst.

ForstBW sollte nach Abschluss von Gestattungsverträgen die eingereichten Angebote und deren Bewertung öffentlich machen. Ferner sollten alle betroffenen Gemeinden in das Verfahren einbezogen werden.

i) Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung

Sowohl die Einbeziehung der Bürger in die Planungen, als auch eine Bürgerbeteiligung werden von ForstBW bei der Bewertung der Angebote berücksichtigt (als Präferenz bei vergleichbaren Angeboten). Da ForstBW jedoch auch hier weder Vorgaben noch Standards setzt, bleibt intransparent wie diese Faktoren bewertet werden.

So bleibt unklar, ob die Bürger an den Planungen und Entscheidungen beteiligt werden sollen, oder nur an der Finanzierung und am Betriebsrisiko der Windkraftanlagen.

Die Menschen, welche im Einflussbereich von Windkraftanlagen leben, müssen eine erhebliche **Reduzierung ihrer Lebens- und Wohnqualität** hinnehmen. Die Folge hiervon ist die **Vernichtung der Immobilienwerte** (Haus&Grund Württemberg, 26.03.2014), wodurch die Hausfinanzierung junger Familien gefährdet und die Alterssicherung vieler Menschen zerstört wird.

Als „Ausgleich“ hierfür und zur Schaffung von Akzeptanz für die Windkraftanlagen sollen die Bürger die Möglichkeit erhalten, sich an diesen Windkraftanlagen finanziell zu beteiligen, wobei suggeriert wird, dass sie hieraus eine Gewinnausschüttung (als „Entschädigung“) erhalten würden.

Dies ist jedoch meistens nicht der Fall, denn der Betrieb von Windkraftanlagen erzeugt regelmäßig Verluste. So stellt der Bundesverband WindEnergie e.V., die Lobbyorganisation der Windkraftindustrie, fest: **„Rund die Hälfte aller kommerziellen Onshore-Windparks laufen so schlecht, dass deren Anleger froh sein können, wenn sie nach 20 Jahren ihr Kommanditkapital zurückbekommen haben.“** (Werner Dahldorf: Wirtschaftlichkeit von Bürgerwindparks, 02-2013).

Neben den Beeinträchtigungen und Verlusten welche die Menschen durch die Windkraftanlagen erleiden, sollen sie nun auch noch dazu verleitet werden **diese Anlagen selbst zu finanzieren und die laufenden Verluste aus deren Betrieb zu tragen**. Dies kann man nur als **Zynismus** bezeichnen.

Da sich **ForstBW selbst risikolos** mit einer Umsatzbeteiligung an den Windkraftanlagen **„bedient“**, wirkt die Forderung nach Bürgerbeteiligung von dieser Seite geradezu schäbig.

Eine Bürgerbeteiligung ist somit nur im Sinne einer Beteiligung an der Planung und den Entscheidungen sinnvoll.

7. Vertragsgestaltung

Der von ForstBW vorgelegte Entwurf für den Gestattungsvertrag enthält erhebliche Mängel, die beseitigt werden sollten:

- a) Für ForstBW sollte ein **ausdrückliches Widerrufsrecht** für den Fall vereinbart werden, dass eine **Standortfläche nicht rechtskräftig als Vorranggebiet / Konzentrationsfläche ausgewiesen** wird.
- b) Um seinem **Verfassungsauftrag** hinsichtlich **Landschafts- und Naturschutz**, vorsorgendem **Immissionsschutz**, sowie dem **Schutz der körperlichen Unversehrtheit** (Gesundheit) gerecht zu werden, sollte ForstBW in dem Vertrag entsprechende **Mindeststandards** vereinbaren. Hierbei sind die speziellen örtlichen Gegebenheiten und Belange, sowie die Auswirkungen des betroffenen Projektes zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei der einzuhaltende **Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung**. Der im Windenergieerlass pauschal vorgegebene Mindestabstand von 700 Meter ist dabei nicht generell anwendbar. Neben den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Topographie, Hauptwindrichtung, Sonnenstand) sind dabei auch das Projekt-konzept (Anzahl und Höhe der Windkraftanlagen) zu berücksichtigen. Auf die Problematik Lärm und Infraschall wurde bereits hingewiesen.

- c) Da die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald grundsätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat und um den Schutz der Waldfunktionen ausreichend sicherzustellen, sollte für **alle Windkraftprojekte** die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend** vereinbart werden (auch für Projekte mit 1 – 19 Windkraftanlagen). Hierbei ist die **EU-Richtlinie 2014/52/EU zu berücksichtigen**, da hierin der „Flächenverbrauch“ und die „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“ als Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Ferner ist das Unfall- und Katastrophenrisiko zu beurteilen und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gestärkt.
- d) Zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Projekte sollte vertraglich die Erreichung von mindestens **80% des Referenzertrages** der geplanten Windkraftanlagen vereinbart werden. Zum Nachweis sind vor Baubeginn **Windgutachten von zwei unabhängigen Sachverständigen** vorzulegen, die auf einer **meteorologischen Windmessung mit einem Windmessmast auf Nabenhöhe über den Zeitraum eines Jahres** basieren.
- e) Da es sich um Windkraftanlagen im Wald handelt, sollten grundsätzlich und zwingend **automatische Löscheinrichtungen** in der Gondel vorgeschrieben werden (GV § 6.3).
- f) Die **Schadenshaftung** darf nicht auf ForstBW, dessen Bedienstete und Beauftragte beschränkt werden, sondern sollte auf Jedermann ausgedehnt werden (GV § 6.4).
- g) Mit Vertragsende hat der Betreiber **die gesamte Anlage vollständig, d.h. inkl. der gesamten Fundamente, zu beseitigen** und den früheren Zustand wieder herzustellen (GV § 8). Die Zulässigkeit einer nur teilweisen Beseitigung des Fundamentes ist nicht zweckmäßig und nicht begründbar; dies gilt insb. für Anlagen in Wasserschutzgebieten und Bodenschutzwäldern.

- h) In Baden-Württemberg werden i.d.R. sogenannte **Schwachwindanlagen** installiert werden. Dies sind Anlagen, welche besonders hoch sind und einen besonders großen Rotordurchmesser haben, d.h. sie haben eine **besonders hohe Masse**, die später rückgebaut werden muss. Andererseits verfügen sie nur über eine verhältnismäßig geringe installierte Leistung.

Es ist zu befürchten, dass die bisher geforderte Sicherheitsleistung, von 60.000 Euro je MW installierte Leistung, für den Rückbau- und die Rekultivierung solcher Anlagen nicht ausreicht (GV § 9). Deshalb sollte eine **angemessene Sicherheitsleistung vereinbart werden**.

- i) Der Betreiber hat das Recht, (jederzeit) seine **Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen** (GV § 10). ForstBW kann dies nur im Insolvenzfall des Dritten verhindern.

Die **Projekte** können also einfach **von einem Betreiber zum anderen „durchgereicht“** werden und ForstBW könnte **in kurzer Abfolge mit unterschiedlichen Vertragspartnern konfrontiert** sein.

Hinsichtlich Solvenz und Projekterfahrung, sowie technischer und wirtschaftlicher Kompetenz, könnte **dieser Dritte deutlich schlechter zu bewerten** sein, als der bisherige Betreiber und Vertragspartner. Das **Auswahl- und Bewertungsverfahren** würde hierdurch **ad absurdum geführt**.

Es sollte deshalb vertraglich sichergestellt werden, dass der **Gewinner des Bieterverfahrens**, und damit der erste Vertragspartner, das **Windkraftprojekt projektiert und realisiert**, sowie die **Windkraftanlagen über einen längeren Zeitraum betreibt**. Bei einer Übertragung der Rechte und Pflichten an Dritte ist sicher zu stellen, dass **dieser Dritte in allen Aspekten nicht schlechter zu bewerten ist**, als der Gewinner des Bieterverfahrens.

- j) Zur Sicherstellung der vom Bieter zugesagten und vereinbarten Projektziele und -eigenschaften, insb. hinsichtlich des Stromertrages und Umsatzes, sowie der Einhaltung der gemachten Vorgaben und gesetzten Standards, sollten geeignete **Kontroll- und Sicherungsmechanismen** und bei deren Nichteinhaltung entsprechende **Vertragsstrafen vereinbart werden**.